

23. Was ist unter „Verfallen in Lähmung“ im Sinne des §. 224
St.G.B.'s zu verstehen?

Vgl. oben Nr. 4.

I. Straffenat. Urth. v. 23. Februar 1882 g. M. Rep. 288/82.

I. Landgericht Gleiwitz.

Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche geltend macht, es habe das urteilende Gericht mit Unrecht in den festgestellten Folgen der Körperverletzung des Polizeidieners B. ein „Verfallen in Lähmung“ im Sinne des §. 224 St.G.B.'s nicht erblickt, ist nicht gerechtfertigt. Inhaltlich der tatsächlichen Feststellung hat B. infolge des Bisses durch den Angeklagten eine Steifheit des Mittelfingers seiner rechten Hand (dessen „Beugesehne“ inhaltlich der Feststellung „verloren gegangen“) in der Weise erlitten, daß er nicht imstande ist, diesen Finger vollständig zu beugen, sondern die Beugungsfähigkeit desselben vom ersten bis dritten Gliede ist verloren gegangen, und ferner die Beugungsfähigkeit des zweiten und vierten Fingers erschwert; die Hand des B. selbst ist „nicht unbrauchbar geworden, er kann mit ihr noch verschiedene Arbeiten verrichten“.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob §. 224 St.G.B.'s unter „Verfallen in Lähmung“ nur eine den gesamten Organismus ergreifende Affektion begreift; jedenfalls ist hierunter nicht die Beschränkung oder völlige Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit irgend eines einzelnen Gliedes des menschlichen Körpers, sondern nur eine derartige Affektion zu verstehen, welche den Organismus des Menschen in einer umfassenden Weise ergreift, welche mit ausgebreiteter Wirkung Organe des Körpers der freien Äußerung ihrer naturgemäßen Thätigkeit beraubt. Zu einer solchen Auslegung des Gesetzes führt schon der Wortausdruck „Verfallen in Lähmung“, sodann die unmittelbare Gleichstellung des „Verfallens in Lähmung“ mit „Verfallen in Siechtum oder Geisteskrankheit“, also mit Zuständen, welche in hervorragender Weise in die Integrität des Menschen eingreifen. Eine solche Auslegung ergibt sich aber auch aus der Vergleichung mit dem übrigen Inhalte des §. 224 St.G.B.'s. Wie das Reichsgericht bereits unter näherer Begründung ausgesprochen hat (Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 33), ist unter den Worten des §. 224 St.G.B.'s „ein wichtiges Glied des Körpers verliert“ der physische Verlust desselben als eines Teiles des menschlichen Körpers, nicht auch die Verminderung oder völlige Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit jenes Gliedes zu verstehen. Es würde nun eine, bei dem Gesetzgeber nicht zu unterstellende, Ungleichartigkeit der gesetzgeberischen Bestimmung eintreten, wenn man, obgleich hiernach der Gesetzgeber selbst die völlige Aufhebung der Ge-

brauchsfähigkeit jenes wichtigen Gliedes nicht unter §. 224 St.G.B.'s untergeordnet hat, andererseits die Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit eines einzelnen Gliedes dann darunter begriffen erachten wollte, wenn sie in einer Lähmung dieses einzelnen Gliedes, und nur dieses einzelnen Gliedes, ihren Grund hätte; es muß daher angenommen werden, daß bei der auf „Verfallen in Lähmung“ bezüglichen Gesetzesbestimmung nicht die innere Ursache der Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit, sondern der äußere Umfang der Folgen der Körperverletzung im Verhältnis zur Totalität des Menschen für den Gesetzgeber bestimmend war.

Nach dem entwickelten Begriffe des „Verfallens in Lähmung“ hat das urteilende Gericht rechtlich nicht geirrt, wenn es die bei B. eingetretene Folge der Körperverletzung nicht für ein „Verfallen in Lähmung“ erachtete.